

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 16. April 2018

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20. Februar 2018 - 1 S 2146/17 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 25. August 2017 - 7 K 872/17 -,
- c) Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Lörrach vom 27. April 2017 unter Tagesordnungspunkt 14

Aktenzeichen: 1 VB 21/18

Schlagwörter: Erschöpfung des Rechtswegs bei Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Stichwort:

Erschöpfung des Rechtswegs; grundsätzlich keine Ausnahme bei Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe; zunächst Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung